



Stadt Langenzenn
Ortsrecht

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn
(Bücherei-Gebührensatzung)**

vom 13. November 2024

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Langenzenn folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Langenzenn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Stadtbücherei Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

**§ 2
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Stadtbücherei.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Stadtbücherei in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei.

§ 5 Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Leseausweise Jahresgebühren (Zeitjahr)	
	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	kostenfrei
	Azubis, Schüler/-innen, Studenten/-innen (ab 18. LJ. mit Nachweis)	6,00 €
	Erwachsene	12,00 €
	Ehrenamtskartenbesitzerinnen, Ehrenamtskartenbesitzer	kostenfrei
	Ersatzausweis bei Verlust	3,00 €
2)	Versäumnisgebühren	
	Wird die Ausleihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit eine Versäumnisgebühr zu entrichten, diese beträgt	
	1. Mahnung pro angefangener Woche	0,50 €
	2. Mahnung pro angefangener Woche	1,50 €
	3. Mahnung pro angefangener Woche	3,00 €

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 05.08.2009 außer Kraft.

Langenzenn, 13.November.2024

STADT LANGENZENN




Christian Ell
Zweiter Bürgermeister